

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften
zu München.

Jahrgang 1869. Band II.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1869.

In Commission bei G. Franz.

Herr Haneberg theilt eine Abhandlung mit:

„Ueber arabische Canones des h. Hippolytus
im Codex der alexandrinischen Kirche.“

Dieselbe wird vollständig als eigenes Werk im Verlage
der k. Akademie erscheinen.

Die kirchliche Gesetzgebung der Patriarchate von Konstantinopel und Antiochien ist seit zweihundert Jahren von vielen und tüchtigen Gelehrten so vielseitig erklärt und bearbeitet worden,¹⁾ dass dieses Gebiet als ein hinlänglich von der Wissenschaft beherrschtes betrachtet werden kann.

Das Kirchenrecht des alexandrinischen Patriarchats dagegen ist, wenn man von Ludolf's Arbeiten über die Geschichte von Abyssinien und Wanslebs Geschichte der Kirche von Alexandrien absieht, beinahe ganz unberücksichtigt geblieben. Allerdings hat das Gesetzbuch der alexandrinischen Kirche mit jenem der Griechen vieles gemein, wie die Canones

1) Ich erinnere an den zweiten Theil der *Bibliotheca juris canonici veteris* von Guil. Voellius und Henr. Justellus, Paris 1661. fol. — an Justelli's Ausgabe des *Nomocanon* des Photius, Paris 1615, an die ältere Ausgabe der *Basilica* von Fabrot (1647), die neuere der beiden Heimbach, an die freilich unvollendete *Bibliotheca juris eccles. orientalis* von Assemani, die *Acta Patriarchatus Constantinopolitani* von Miklosich und Jos. Müller (Wien 1860 f.), das *Eherecht der orientalischen Kirche* von Jos. Zhishman (Wien 1864), wie an das neueste Werk von Card. Pitra: *Juris Ecclesiastici Graecorum Historia et Monumenta*. T. I. 1864. T. II. 1868. Das Patriarchat von Antiochia ist vertreten durch den nestorianischen *Nomocanon* von Ebedjesu und den monophysitischen von Abulfarag' Barhebraeus. Beide von Assemani bearbeitet, von Mai herausgegeben. *Scriptorum veterum nova Collectio* t. X. 1838.

mehrerer Concilien und eine gewisse Anzahl kirchlich anerkannter Dekrete der Kaiser. Neben diesem Gemeinsamen findet sich jedoch eine so ansehnliche Menge von Eigentümlichkeiten, dass man, wenigstens seit sieben bis achthundert Jahren, von einem eigenen Gesetzbuche der alexandrinischen Kirche reden kann. Ueber den Inhalt und Umfang dieses Gesetzbuches belehrt uns der treffliche Nomocanon²⁾ von Ben Assal (ابن عسال), welcher vor der Mitte des 13. Jahrhunderts in Aegypten lebte.

In zwei Hauptabschnitten (جيلة) werden von Ben-Assal die wichtigsten reinkirchlichen und civilrechtlichen Fragen durch 51, oder nach dem mediceischen Codex durch 62 Kapitel behandelt. Dem Werke geht eine Einleitung voran, welche die benützten Rechtsquellen aufzählt und zugleich angibt, in wiefern hinsichtlich der Geltung einzelner Dokumente zwischen Kopten und Jakobiten, wie zwischen Nestorianern und Monophysiten ein Unterschied bestehe. Die vatikanische Bibliothek besitzt das Werk in zwei Handschriften, wovon die eine (Cod. arab. 151) der Zeit des Verfassers nahe steht. (Vom J. 1289.) Eine dritte Handschrift gehört der Barberinischen Bibliothek.³⁾

2) Die Bezeichnung Nomocanon wird hier im engeren Sinne angewendet; im weiteren Sinne ist jede Zusammenstellung von kirchenrechtlichen Bestimmungen ein Nomocanon, im engeren jedoch nur eine solche systematische Bearbeitung des kanonistischen Materials, wie es uns in den 14 Titeln des Nomocanons von Photius vorliegt. Syntagma ist eine nach einem bestimmten Plane angelegte Sammlung von wörtlich excerptirten Belegstellen aus den Quellen. Synodicon eine Sammlung von Synodalbeschlüssen mit anderen vollständigen Rechtsdokumenten.

3) Cod. ar. VI, 70. Hier findet sich die irreführende Beischrift: Maronitarum hic liber antiquissimus est cujusdam Abraham Collectoris Canonum; inde vero mira lux effulgebit aliis Codicibus tum

Um ein Jahrhundert jünger ist Abulbarakat, in dessen theologischer Encyklopädie⁴⁾ sorgfältig diejenigen canonistischen Dokumente verzeichnet und analysirt werden, welche in der koptischen Kirche Geltung hatten. Fast gleichzeitig stellte ein sonst unbekannter Mönch Makarius ein Synodikon zusammen, welches jene Urkunden vollständig enthält. Von diesem wichtigen Sammelwerke erwarb Joseph Simon Assemani für die vatikanische Bibliothek eine schöne, obwohl nicht immer correkte Handschrift in zwei Foliobänden. Er legte auf dieses Manuscript, dass er mit: *Canones Ecclesiae Al.* bezeichnet, grossen Werth. Er erwähnt in der *Bibliotheca orientalis* gelegentlich den Ankauf in Cairo,⁵⁾ beruft sich auf dieses Werk⁶⁾ und giebt im Anhang zum ersten Theil eben dieser Bibliotheca ein kurzes Verzeichniss des Inhalts beider Bände.⁷⁾ Eine genauere Analyse giebt der jüngere Assemani in dem von Mai publicirten Catalog der arabischen Handschriften der Vaticana.⁸⁾

Coptorum tum etiam Graecorum, qui de conciliis oecumenicis scripti sunt. Der Umstand, dass dieser Codex carschunisch geschrieben ist, mag auf den Gedanken geführt haben, dass er syrischen Ursprungs sei.

4) Das Werk ist betitelt: *Lucerna tenebrarum et illustratio officiorum* (مصباح الظلمة وإيضاح الخدمة), der Verfasser nennt sich *ابو البركات المعروف بابن كبر*. Das wichtige Werk ist in einer ältern sehr guten und in einer jüngern Handschrift in der vatikanischen Bibliothek. Eine dritte Handschrift besitzt das Museum Borgianum. Wansleb benützte zu seiner *Histoire de l'Eglise d'Alexandrie* dieses Werk sehr stark.

5) B. Or. t. III. P. I. 278.

6) B. Or. t. III. P. I. 15.

7) B. Or. I. p. 619.

8) *Scriptorum Veterum nova collectio*. t. IV. p. 275—283.

[1869. II. 1.]

Hier wird das Werk: *Nomocanon ecclesiae Alexandrinae Copitarum* genannt. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts beschäftigte sich der Maronit Leontius Salem mit dieser Handschrift.⁹⁾

Sowohl Salem, als die Assemani schweigen von einem zweiten Exemplar des ersten Theiles dieses Werkes in der Barberinischen Bibliothek. Diese Handschrift, wahrscheinlich von derselben Hand, wie die Vatikanische, ist um mehrere Jahre älter, nämlich vom J. 1350, während die Vatikanische vom J. 1372 ist. Der ganze Inhalt dieser Sammlung lässt sich auf folgende fünf Gruppen zurückführen. I. Synodalakten des Patriarchats Alexandria. Ein Theil davon ist von Renaudot in seiner Geschichte des Patriarchats Alexandria berücksichtigt. II. Canones der von den Monophysiten anerkannten ökumenischen und Provincialconcilien. Im Anhang wurden auch die von den Kopten nicht anerkannten älteren Conc. durch eine zweite Hand nachgetragen. Aus dieser Gruppe haben längst die arabischen Canones des Concils von Nicäa die Aufmerksamkeit der Gelehrten erweckt; ausser den bekannten 20 Canones der griechischen und lateinischen Sammlungen finden sich hier nämlich noch drei Reihen von fremdartigen Canones, nämlich 20 aus dem Koptischen übersetzte, den bekannten griechischen nahe verwandt. Dann 80 (oder nach anderer Zählung 84) Canones über Kirchen-

لها كنت بمدينة رومية العظمى في سنة الف وسبعماية⁹⁾
 وثمانية وخمسين مسيحية اطلعت على مجلدين خط
 قبطي باللغة العربية يحويان قوانين كثيرة منها الرسل
 القديسين والدسقلية ولاكليمنضس بابا رومية سبعة
 كتب وتطلسات الملوك الاربعة. Anfang einer Streitschrift
 gegen Michael Damjâti in meinem Besitz.

ämter und verschiedene Fragen der Disciplin. Endlich 33 über Klosterwesen und Liturgie. Sie sind längst ins Lateinische übersetzt und vielfältig besprochen, am Besten von Hefele im ersten Bande der Conciliengeschichte. (1855. S. 345 ff.). Es wäre der Mühe werth, den arabischen Text herauszugeben, der nicht nur in der grossen uns vorliegenden Sammlung, sondern auch in kleineren handschriftlichen Rechtsbüchern vorkommt (z. B. im Cod. Casanat. h. I. 10 f. 39 seqq.). III. Ganz besonderer Beachtung werth ist die dritte Gruppe von Gesetzen, welche aus einer eigenthümlichen Zusammenstellung kaiserlicher Verordnungen über rein civilrechtliche Fragen oder gemischte Angelegenheiten besteht.

Diese Gesetze liegen hier in vier Büchern der Könige, oder Kaiser vor. Es ist bemerkenswerth, dass sie in der Ueberschrift als vom Concil zu Nicäa bestätigt bezeichnet werden. *قوانين الملوك بحضر الجمع الكبير . . . وهو التطلسات.*

„Canones der Kaiser in Gegenwart der grossen Synode . . . Das sind die *τίτλοι*.“

Uebereinstimmend bezeichnet Abulbarakât die vier Bücher der Canones der Kaiser als von der Synode von Nicäa bestätigt. Zu dieser vorherrschend civilrechtlichen Abtheilung der vorliegenden Sammlung gehören auch zwei Traktate über das Erbrecht. Der zweite, welcher von Abulfarag' Abdallah ben Attib (Nestorianer, blühte um 1020, s. Assem. B. Or. III. 547. und II. 507.) verfasst ist, kommt auch ausserdem öfter vor. Diese ganze Gruppe verdient eine eingehende Analyse. Verbunden mit dem *destûr ul ahkâm*¹⁰⁾ über das Eherecht, Erbrecht, Testamente u. s. w.

10) *دستور الاحكام وهي اربعون بابا* in cod. arab. Barberin. VII. 55.

würden sie Stoff für eine ansehnliche Erweiterung der Rechtsgeschichte bieten.

IV. Sehr umfangreich sind jene Urkunden, welche auf die Apostel zurückgeführt werden. Die koptische Kirche hat sich durch das Verwerfungsurtheil, welches die trullanische Synode von 691 über die apostolischen Constitutionen fällte,¹¹⁾ nicht abhalten lassen, sowohl diese Constitutionen selbst, als eine beträchtliche Anzahl verwandter Dokumente, wie das sogenannte „Testament Jesu“,¹²⁾ zu bewahren. Nachdem wir in neuerer Zeit die äthiopische Bearbeitung der in jeder Hinsicht wichtigen und einflussreichen Constitutiones Apostolorum durch Pell Platt (London 1834), die koptische durch Tattam (London 1848), die syrische durch Lagarde (Didascalia Apostolorum Syriace 1854) erhalten haben, übrig nur noch die Veröffentlichung der arabischen, um für die Kritik dieser Werke, welche sich bisher einzig auf die stark abgeschwächten und umgearbeiteten griechischen Texte bezog, neue Bahnen zu eröffnen. Die arabische Didaskalia oder Daskalia (دسقلية), wie sie abgekürzt genannt wird, kommt nicht nur in unserer Sammlung, sondern selbständig oder mit andern Dokumenten verbunden, in vielen Handschriften vor. Der bekannte Verfasser der „Revision des Urchristenthums“ (London 1712) William Whiston, welcher auf die arabische Daskalia der bodlejanischen Bibliothek aufmerksam geworden, gab dem gelehrten Grabe Veranlassung,

11) S. Bruns, *Canones Apostolorum et Conciliorum* I, p. 36.

12) كتاب عهد سيدنا يسوع المسيح بعد قيامته
من الموتى ومخاطبته للرسد وهو الاول بيد اقليس.

„Buch des Bundes (oder Testamentes) unseres Herrn Jesus Christus nach seiner Auferstehung von den Todten und seine Unterredung mit den Apostel. Das ist das erste (Buch) von Klemens.“

den ersten Bericht über den Inhalt dieses Dokumentes und den Zusammenhang desselben mit den griechischen Constitutiones zu erstatten.¹³⁾

Gegenwärtig gilt es, diese Daskalia mit der koptischen und syrischen und namentlich mit den syrischen Fragmenten der Clemens-Bücher zu vergleichen. V. Eine verhältnissmässig kleine Gruppe bilden diejenigen Canones, welche einzelnen Kirchenlehrern angehören, wie die vom hl. Basilius und Athanasius. Hier kommen 38 Canones von „Abulides, Patriarch oder Hauptbischof von Rom“ vor, welche über die Wahl und Eigenschaften der Priester, Diakonen und Diakonissen, dann über die Bedingungen der Zulassung von Heiden zur Taufe, über Familienpflichten, Haus- und Kirchenandachten und verschiedene Gegenstände der Kirchenzucht handeln. Abulbarakât hat nicht versäumt, in seiner oben angeführten Encyklopädie diese Canones zu erwähnen und ihren Inhalt kurz anzugeben.

Eine Uebersetzung dieser Inhaltsangabe hat Wansleb, der sich in den Jahren 1672 und 1673 in Cairo aufhielt, seiner zum Theil aus Abulbarakât geschöpften: *Histoire de l'Eglise d'Alexandrie* (Paris 1677 p. 280 ff.) einverleibt. Er hat dazu bemerkt, er wisse nicht, wer dieser Abulides sei.¹⁴⁾ Ludolfus, der grosse Kenner der äthiopischen Sprache und Literatur, erkannte richtig in Abulides den einst in der Kirche berühmten Hippolytus. Er übersetzte die von seinem Schüler Wansleb französisch gegebene In-

13) *An Essay upon two Arabick Manuscripts of the Bodlejan Library, and that Ancient Boock, call'd, the Doctrine of the Apostles, Which is said be extant in them; Wherein Mr Whistons Mistakes about both are plainly prov'et.* By John Ernest Grabe. II. Ed. London 1712. 8.

14) „Je n'ai jamais pû sçavoir ni conjecturer qui est cet Abulides.“ p. 280.

haltsanzeige in's Lateinische, ohne etwas Wesentliches hinzuzufügen. Jüngst hat Bickell die Wansleb'sche Inhaltsanzeige in seiner Geschichte des Kirchenrechts (I. S. 186 f.) wieder französisch abdrucken lassen. Dass den Text Jemand ausser den Assemani gesehen hätte, konnte ich nirgends finden.

Würde das gross angelegte Werk *Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis* von Assemani, welches in den vorliegenden fünf Bänden nicht über die Prolegomena hinaus kam, bei der Publikation von Originalurkunden angelangt sein, so wären wohl die arabischen Canones von Hippolytus, dessen Fragmente schon damals Fabricius¹⁵⁾ gesammelt und theilweise erläutert hatte, nicht übergangen worden sein. Nachdem in den letzten Jahren durch die ungewöhnlich lebhaft besprochene der im J. 1851 gefundenen Philosophumena dieser vielseitig gebildete Kirchenschriftsteller vom Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts ein Gegenstand fast allgemeiner Aufmerksamkeit geworden ist, dürfte die Frage, ob die vorliegenden arabischen Canones ächt seien, einer Untersuchung werth sein. Kann sie auch nicht mit zweifelloser Gewissheit gelöst werden, so bringt ihre Behandlung doch jedenfalls den Vortheil, dass über den Zusammenhang und das Alter von merkwürdigen Urkunden, die theils den Namen der Apostel, theils den des Clemens Romanus, theils jenen des Hippolytus selbst tragen, neues Licht verbreitet wird. Da der arabische Text mit lateinischer Uebersetzung mit einer Einleitung und Anmerkungen nächst dem erscheinen soll, dürfen wir uns hier auf folgende Bemerkungen beschränken.

15) S. Hippolyti Episcopi et Martyris Opera. Curante Jo. Alb. Fabricio. Hamburg 1716. fol. Neue Ausgabe: Hippolyti Romani quae feruntur omnia graece. Ex recognitione P. A. de Lagarde 1848. 8.

Dass diese Canones nicht ursprünglich arabisch geschrieben, sondern aus einer fremden Sprache übersetzt seien, ergiebt sich zum Theil schon aus der Dunkelheit mehrerer Stellen. Die behandelten Fragen sind an und für sich so einfach, dass das Zweideutige und Unklare, was hier öfter das richtige Verständniss erschwert, kaum anders, als durch die Voraussetzung einer Uebertragung erklärt werden kann. Diese Voraussetzung wird durch das Vorkommen einer grossen Anzahl fremder Wörter zur Gewissheit. Diese Wörter sind grösstentheils griechisch, obwohl meistens stark verstümmelt. Einmal kommen liturgische Formeln vor, deren grösserer Theil unerklärbar bliebe, wenn nicht zwischen den ganz corrupten Niederschreibungen sich ein Paar besser erhaltene Worte fänden, die mit Hülfe des Zusammenhangs auf die Spur führten. Es kommen Missverständnisse vor, die sich einzig durch die Zweideutigkeit eines griechischen Wortes erklären lassen. So wird bei einem Citat aus Apocal. 2, 17. an einer Stelle, wo man einen Ausdruck für „Edelstein“ erwartet, ein Wort gesetzt, welches „Dekret, Approbation“ heisst. Der Uebersetzer nahm also *ψῆφος*, was an jener Stelle „Steinchen“ heisst, in der gewöhnlichen Bedeutung „Beschluss.“

Trotz solcher Erscheinungen und der zahlreichen griechischen Wörter, welche in dem Texte aufgenommen sind, kann doch nicht mit Sicherheit unmittelbar ein griechisches Original angenommen werden. Das Original kann koptisch gewesen sein, denn bei den koptischen Kirchenschriftstellern ist es ganz gewöhnlich, dass eine grosse Anzahl von griechischen Wörtern benützt wird, besonders zur Bezeichnung von Gegenständen der Religion. Die von Tattam edirte koptische Didascalia bietet hievon ein anschauliches Beispiel; andere Belege kann man in Zoega's Catalog der Handschriften des Museum Borgianum finden. Sämmtliche Fremdwörter lassen sich durch die Annahme eines

koptischen Originals eben so gut, wie aus einem griechischen erklären; einzelne Erscheinungen sind unerklärbar, wenn nicht ein koptischer Text vorausgesetzt wird.

Es ist somit wahrscheinlich, dass dem arabischen Uebersetzer ein koptischer Text¹⁶⁾ vorlag. Wie in vielen andern Fällen könnte das Koptische die Vermittelung zwischen den griechischen Urkunden und der Wissbegierde des Mittelalters gebildet haben. Hippolytus schrieb griechisch; sind die arabischen Canones Uebersetzung, so ist ihre Zurückführung auf ihn möglich und die Ueberschrift, welche ihn als Verfasser nennt, kann Recht haben.

Man vermisst allerdings ungern das Zeugniß älterer Schriftsteller. Die früheste Berufung auf diese Canones, die wir nachweisen können, fällt ein Jahrhundert vor Ben Assal. Dieser letztere erwähnt nämlich in der Uebersicht der Rechtsquellen, welche seinem Nomocanon vorangeschickt wird, dass der Patriarch Amba Gabriel sich auf die Canones des Hippolytus berufe, welche von den Kopten übersetzt worden seien.¹⁷⁾ Dieser Gabriel kann nur derjenige sein, welcher den Beinamen Jbn Tarik führt und welcher im J. 1131 den Stuhl des hl. Markus bestieg (Renaudot, Hist. Patr. p. 501); von diesem allein werden Schriften erwähnt, die auf das kanonische Recht Bezug haben.

Da indessen beinahe sämtliche Schriften des Hippolytus aus Gründen, von denen wir uns sofort Rechenschaft zu geben haben, der Vergessenheit anheim fielen, so kann

16) Man vergleiche die Aeussserung von Ben Assal in der nächsten Anmerkung.

الثانى عشر قوانين ابوليدس بطريك رومية 17)
وعدها ثمانية وثلاثون قانونا يعنى باخراجها القبط وهى
مفيدة وقد اوردها انبا جبريال بطريك الاسكندرية.

das Stillschweigen der älteren Kirchenschriftsteller den Werth der Ueberschrift und Unterschrift, sowie der Angaben koptischer Gelehrten nicht entkräften. Von diesen konnten allerdings Canones erdichtet und durch ehrwürdige Namen des Alterthums empfohlen werden; allein es ist schwer zu begreifen, wie gerade Hippolytus hiefür ausersehen worden wäre.

Dann fehlen im Inhalt solche Beziehungen und Bestimmungen, welche den Sitten und Zuständen des orientalischen Mittelalters entsprächen. Ueberall werden wir an die Zeit der Kaiserherrschaft und der Christenverfolgung erinnert. Hinsichtlich des Inhaltes sind diese Canones mit den durch Cotelier vortrefflich herausgegebenen und erläuterten, und seitdem öfter wieder abgedruckten Constitutiones Apostolorum, namentlich mit den beiden letzten Büchern verwandt und somit selbstverständlich mit jenen Dokumenten des christlichen Alterthums, die mit den Constitutionen ein Gebäude von Gesetzen und Ritualien bilden. Die Verwandtschaft ist meistens so eng, dass man zu folgendem Urtheil genöthigt wird. Entweder sind unsere Canones aus jenen Urkunden entnommen, oder jene Urkunden aus unseren Canones gebildet, oder beide flossen aus einer gemeinsamen Quelle.

Es kommen bei der Vergleichung folgende Dokumente in Betracht:

- 1) Von den apostolischen Constitutionen das achte, theilweise auch das siebente Buch.
- 2) Mit einem bedeutenden Theil dieser Bücher stimmt ein Schriftstück überein, welches zuerst Grabe aus Oxforder Handschriften und kürzlich wieder Lagarde aus dem wichtigen Münchner Codex N. 380 herausgegeben hat. Hier wird diese *διάταξις* dem Hippolytus zugeschrieben, unter dessen Werken sie bereits von Fabricius aufgenommen wurde.

- 3) Daran reiht sich die koptische, von Tattam edirte Didascalia, deren zweites, fünftes und sechstes Buch unsern Canones sehr nahe steht. Endlich
- 4) jene Fragmente der syrischen Bücher des Clemens Romanus, die Lagarde aus einem Pariscodex herausgegeben hat.

Eine Vergleichung unserer Canones mit diesen unter sich zusammenhängenden Urkunden zeigt vielfältig eine fast wörtlich sich deckende Uebereinstimmung, daneben aber Eigenthümlichkeiten, in welchen gerade unsere Canones das unverkennbare Merkmal höheren Alters und der Uebereinstimmung mit den Zeitverhältnissen aufweisen, unter welchen Hippolytus lebte. Es sind dieselben, gegenüber welchen Tertullian seine allgemein christlichen und später seine speziell montanistischen Grundsätze geltend machte.

Es gab zur Zeit, als diese Canones geschrieben wurden, in den christlichen Kirchen Agapen, wie zur Zeit Tertullians. Es werden zwar vorsichtige Vorschriften gegeben, wie man Unordnungen vorbeugen möge, aber diese hatten das Institut noch nicht in Misscredit gebracht. Es musste noch auf die nämlichen Charismata Rücksicht genommen werden, wie zur Zeit der Apostel. Man hatte bei der Aufnahme von Katechumenen noch den Stand der Sklaven zu berücksichtigen. Es gab noch Augurien, Idole wurden verfertigt; es gab noch Fechtspiele und Wettkämpfe im Circus. Der Grammatikus, welcher mit den Schülern heidnische Autoren las, konnte vor der strengen Disciplin nur dann bestehen, wenn er gewisse Bedingungen erfüllte. In diesen und ähnlichen Dingen treffen unsere Canones mit den genannten Dokumenten theils überein, theils unterscheiden sie sich auf eine Art, welche zu Gunsten ihres höhern Alters spricht. Wir setzen zur Begründung eines sichern Urtheils zwei Canones (12 und 13), welche über das Theater, Wahrsagerei und andere Berührungen mit dem Heidenthum handeln,

vollständig mit Uebersetzung her und stellen den entsprechenden Abschnitt aus jener Diataxis zur Seite, welche mit einem Theil der griechischen Constitutionen beinahe identisch ist.

القانون الثاني عشر في النهي عن عدة افعال لا يقبل صاحبها الا بعد التوبة.

كل من يصير نادرون¹ او مصارعاً ومن يجرى او يعلم ملاهى او من يهزو قدام المونيستا² او معلم التوحش³ او كنيكس⁴ او بو لوطس⁵ او محارب مع الوحوش او كاهناً للاصنام هؤلاء كلهم لا يبعثوا كلاماً مقدساً الى ان يطهروا أولاً من هذه الافعال الطمئة ومن بعد اربعين يوماً يستعملوا الكلام فان كان مستحقين فيعتمدوا ومعلم الكنيسة هو الذى يحدث هذا الفعل.

اغرماديكوس⁶ يعلم الصبيان الصغار ان كان ليس له معاش يعيش به الا هذا فليؤدّب اذا ظهر في كلّ وقت الذين يعلمهم ويعترف شياطين الذين سموهم الامم الهة ويقول امامهم كلّ يوم ان ليس اله الا الاب والابن

1) Vat. نادرون Barb. مادورزن

2) Vat. المونلسيا

3) Vat. التوخيش

4) Vat. كيلس

5) Vat. بولوطس

6) Barb. اغرماديكيوس

والروح القدس وان كان يمكنه ان يعلم تلاميذه كلها
كثير الابواب او ان يمكنه بالاكثر ان يعلمهم امانة
الحق وهذا يكون له اجر.

القانون الثالث عشر لاجل سلطان او جندى لا
يقبلوه جملة.

انسان نال سلطان القتل او جندى فلا يقبلوه
جملة ولو امروا ان يقتلوا ولا يلفظوا بكلمة سوء ولا
يلبسوا تيجانا على رؤوسهم الذين نالوا علامة
كل انسان ينال رفعة رياسة مقدم او سلطنة ولم يلبس
العدل الذى للانجيل فليفرق من الماشية ولا يصلى
معه الاسقف.

*XII. Canon duodecimus de reprobatione quorundam operum,
propter quae quis a communione arcendus est, donec poenitentiam agat.*

Omnis scenicus, vel gladiator vel qui exercet vel docet saltationis (scenicae) artem, vel qui ludit coram Olympicis (?) vel qui docet artem mansuetariorum, vel qui agit venatorem vel qui equiriis (in hippodromo) delectatur, vel bestiarius (qui cum bestiis ad oblectationem plebis pugnat) vel Idolis sacrificans, — hi omnes non admittuntur ad homilias sacras, nisi prius ab illis immundis operibus purgentur. Post (probationem) quadraginta dierum participes fiunt homiliae.

Si dignos sese exhibent, etiam ad baptismum admittuntur.

Grammaticus, qui parvos pueros instruit, si aliam artem non novit, qua victum quaerat, vituperet quandocunque in iis, quos instruit, aliquid (vituperandum) apparet, et sincere

confiteatur, eos, qui a Gentilibus Dii vocantur, daemones esse, dicatque coram illis (discipulis suis) quotidie: Non est Deus nisi Pater et Filius et Spiritus sanctus.

Si autem discipulos suos omnes docere potest potissimam partem orationis dominicae (?) vel si potest ulterius progressus docere eos fidem veram, hoc illi magno erit merito.

XIII. Canon decimus tertius de potestate et militibus, qui omnino arcendi sunt.

Civis, (pr. homo) vel miles, qui accipit (ab imperatore) potestatem occidendi, nunquam recipiatur omnino. Qui vero — cum essent milites — jussi sunt pugnare, caeterum autem ab omni mala loquela abstinuerunt, neque coronas capitibus imposuerunt (recipiantur.) Qui vero, quum ad gradum praefecturae vel praecedentiae vel potestatis elevati essent, praeter communem hominum vestitum nihil (superstitiosi) sibi adsciscunt, attamen ornamento justitiae, quod est Evangelium, destituti sunt, hi a grege (fidelium) segregantur, Episcopusque coram illis non orabit.

Εἰδολοποιὸς προσίων ἢ πανσάσθω, ἢ ἀποβαλλέσθω. Τῶν ἐπὶ σκηνῆς εἰάν τις προσείη ἀνὴρ, ἢ γυνή, ἢ ἡνίοχος, ἢ μοναμάχος, ἢ σταδιοδρόμος, ἢ λουδεμπαίκτης, ἢ ὀλυμπικός, ἢ χοραύλης, ἢ κιθαριστής, ἢ ὄρχησιν ἐπιδεικνύμενος, ἢ κάπηλος, ἢ πανσάσθωσαν, ἢ ἀποβαλλέσθωσαν. Στρατιώτης προσίων διδασκέσθω μὴ ἀδικεῖν μηδὲ συκοφαντεῖν, ἀρκεῖσθαι δὲ τοῖς ὀψωνίοις τοῖς δεδομένοις αὐτῷ, πειθόμενος οὖν προσδεχέσθω, ἀντιλέγων δὲ ἀποβαλλέσθω.

Ἀρρήτοποιὸς, κίναιδος, βλάξ, μάγος, ἐπαιδοὺς, ἀστρολόγος, μάντις, θηρεπαιδοὺς, λώταξ, ὁχλαγωγὸς, περικαθαίρων, οἰωνιστής, συμβολοδιδάκτης, παλμῶν ἐρμηνεὺς, φυλαττόμενος ἐν συναντήσῃ λώβας ὥσεως, ἢ ὀρνίθων, ἢ γαλῶν, ἢ ἐπιφωνήσεων, ἢ παρακροαμάτων συμβολικῶν· χρόνῳ δοκιμαζέσθωσαν, δυσέκνιπτος γὰρ ἡ κακία, πανσάμενοι δὲ προσδεχέσθωσαν, μὴ πειθόμενοι δὲ ἀποβαλλέσθωσαν. — — — —

Θεατρομανία εἴτις πρόσκειται, ἢ κυνηγίοις ἢ ἱπποδρομικοῖς ἀγῶσιν, ἢ πανσάσθῳ ἢ ἀποβαλλέσθῳ. Ὁ διδάσκων εἰ καὶ λαϊκὸς εἴη ἔμπειρος δὲ τοῦ λόγου καὶ τὸν τρόπον σεμνὸς, διδάσκέτω, ἔσονται γὰρ πάντες διδακτοὶ Θεοῦ.

(Constitutiones Apostolorum — per Hippolytum — apud Fabricium, opp. Hippolyti p. 253 sq.)

Obwohl es schwer ist, mehrere offenbar corrupte Ausdrücke des arabischen Textes zunächst auf das Griechische zurückzuführen und dann zu erklären, so sieht man doch, dass sich sowohl die beiden arabischen Canones, als der angeführte griechische Abschnitt mit dem gleichen Gegenstande beschäftigen. Es handelt sich darum, Gladiatoren, Schauspieler, Gaukler und Leute von ähnlicher Beschäftigung von der Taufe auszuschliessen. Wer die von Tattam herausgegebene koptische Didascalia vergleichen will, wird im zweiten und sechsten Buche (S. 44 ff. und S. 168 ff.) ganz Aehnliches finden. Ebenso in den syrischen Fragmenten der Clemensbücher (Reliquiae juris ecclesiastici antiquissimae. Syriace primus edidit A. P. de Lagarde 1856. p. 16 aus dem zweiten Buehe und p. 30 f. aus dem sechsten Buche). Bei aller Verwandtschaft jedoch zeigen sich bedeutende Unterschiede. So ist die Vorschrift für die Soldaten im griechischen und syrischen Text ganz allgemein. Zu jeder Zeit mussten die Soldaten, wenn sie Christen sein wollten, in ähnlicher Weise ermahnt werden. Der arabische Canon XII. hat ganz allein eine Erinnerung, welche sich auf die Corona militaris bezieht. Diese Kränze wurden von den strengern Christen am Anfange des dritten Jahrhunderts als Zeichen der Betheiligung an heidnischen Ceremonien betrachtet und daher verabscheut, wie man aus der Schrift Tertullians über diesen Gegenstand sieht. In späterer Zeit gab es keine solchen Kränze mehr, daher die Abschwächung der Stelle im griechischen Texte. Noch auffallender zeigt sich die Abschwächung in der Stelle vom Grammatikus. Nur der

syrische Text hat hier etwas dem arabischen Canon Aehnliches, doch geht der arabische Canon, so weit er verständlich ist, genauer in die Lage eines Grammatikus ein, welcher nach seiner Aufnahme in die Kirche fortfahren musste, die Classiker zu erklären. Hier wurden dieselben Gottheiten, deren Tempel und Altäre die Christen selbst auf Kosten ihrer Freiheit und ihres Lebens verabscheuten, verherrlicht, oder doch ehrenvoll erwähnt.

Diese Lage war zur Zeit des Hippolytus wirklich vorhanden. Wir können noch weiter gehen. Obwohl wir von den Lebensverhältnissen des Hippolytus nur wenig Sicheres wissen, war doch schon vor der Auffindung¹⁸⁾ der *Philosophumena* bekannt, dass er sich zu einem Rigorismus bekannte, der ihn mit der allgemeinen mildern Disciplin der Kirche in Widerspruch brachte. Prudentius zählt ihn daher geradezu den Novatianern bei, obwohl er älter ist, als Novatus. Nach Prudentius hätte er seine unkirchlichen Uebertreibungen durch den Martertod gesühnt und auf dem Wege zur Hinrichtung förmlich zurückgenommen.¹⁹⁾ So erklärt sich die auffallende Strenge, welche in diesen Canones und einem Theil der *Constitutiones Apostolorum* herrscht. Andererseits begreift man, wie es kam, dass ein so bedeutender Schriftsteller beinahe ganz in Vergessenheit kam und dass die apostolischen Constitutionen auf der trullanischen Synode (691) als unzuverlässig bezeichnet wurden.

Um jedoch zu erklären, wie im Oriente sich doch wenigstens einige Bruchstücke erhalten haben, während das Abend-

18) Origenis *φιλοσοφούμενα*. E Cod. Parisino nunc primum edidit Emm. Miller Oxonii 1851. Spätere Ausgabe von Duncker und Schneidewein Göttingen 1859.

19) Invenio Hippolytum, qui quondam schisma Novati

Presbyter attigerat, nostra sequenda negans

Usque ad martyrii provectum insigne, tulisse

Lucida sanguinei praemia supplicii.

Prudentius, *Peristephanon* XI. 29 seqq. Ed. Dressel, p. 442.

land beinahe nur den Namen bewahrt, wird man zwei Umstände mit berücksichtigen müssen. Hippolytus schrieb griechisch, wurde also im Abendlande von einer verhältnissmässig kleinen Anzahl von Lesern verstanden. Gehören ihm die im J. 1851 von Em. Miller zuerst herausgegebenen *Philosophumena* an, so kommt ein zweiter Umstand hinzu, der stark in's Gewicht fällt. Der gelehrte römische Presbyter Hippolytus, der bei einem bedeutenden Theil der christlichen Gemeinde in Rom in hohem Ansehen stand, nahm nach dem Tode des Pabstes Zephyrinus gegen den weniger gelehrten, gemässigten Callistus Parthei und machte diesem die höchste Priesterwürde eine Zeitlang streitig.²⁰⁾ Die Ueberschrift unserer Canones, die Beischrift am Schlusse, sowie die Art, wie Abulbarakat und Ben Assal den Hippolytus bezeichnen: „Patriarch von Rom, oberster Bischof von Rom“, ist ganz geeignet, das aus den *Philosophumena* gewonnene Resultat zu bestätigen. Während demnach das Abendland ganz besondere Gründe hatte, die schriftstellerische Thätigkeit des Hippolytus der Vergessenheit zu übergeben und nur das Andenken an seinen Martertod zu bewahren, fielen wenigstens seit der Herrschaft des Monophysitismus in Alexandria die bedeutendsten Rücksichten weg, die den merkwürdigen Schriftsteller ausser Curs setzen konnten. Hat die alexandrinische Kirche in diesen Canones ein ächtes Werk des Hippolytus bewahrt, so leistet sie damit, abgesehen von mannigfacher Bezeugung der ältesten Formen der Cultus- und der Kirchenverfassung, der abendländischen Kirche schon in so fern einen guten Dienst, als im Glaubensbekenntniss bei der Taufe (Can. 19 Nr. 11) hier das *filioque* vorkommt.

20) So nach der scharfsinnigen Untersuchung von Döllinger: „Hippolytus und Kallistus, oder die römische Kirche in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts.“ Regensb. 1853.
